

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 619/75
10.10.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara S. [REDACTED],

[REDACTED] N. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Auslegung des Vergleichs vom 9. Februar 1961 und der Feststellung seiner Grundlage.

Der Klägerin war durch den Bescheid vom 23. März 1960 für Ausgleichsstörungen des vegetativen Nervensystems im Sinne vorübergehender Verschlimmerung bis zum 31. Dezember 1949 Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 1.467 DM zuerkannt worden. Durch den Vergleich gewährte ihr der Beklagte darüber hinaus Heilverfahren bis zum 31. Dezember 1955 und einen als weitere Kapitalentschädigung bezeichneten

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NZ 1975, 149) hält das Berufungsgericht die Grundsätze über die Kollisionsentscheidung nach der Regelung durch den Vergleich vom 9. Februar 1961 nicht für anwendbar. Eine Unirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB verneint es ohne Rechtsstimm mit der auf tatsächlichen Gebiet liegenden Begründung, beide Parteien seien davon ausgegangen, daß der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit zustehe. Durch den Vergleich habe der allein bestehende Streit über Umfang und Dauer der Verfolungsbedingten Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit beseitigt werden sollen. Das Berufungsgericht prüft weiter, ob beide Parteien rechtswirksam angenommen haben, die von der Klägerin vorgelegene psychische Störung könne bei der Bemessung ihres Entschädigungsanspruchs nicht berücksichtigt werden.



- 4 -

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RZW 1960, 453 sei allgemein bekanntgewesen, ein beiderseitiger Rechtsirrtum nicht feststellbar. Die Frage, ob ein solcher Rechtsirrtum es dem Beklagten verwehrt hätte, an dem Vergleich festzuhalten (vgl. BGH RZW 1975, 151), stellt sich nicht.

Dr. Thumm

Gärtner